



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 66.51

SPD-Fraktion  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Herrn Stadtrat  
Stefan Engel

Datum: 10. JULI 2020

**Bundeszuschüsse für Radabstellanlagen an Bahnhöfen**  
AF0592/20

Sehr geehrter Herr Engel,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; dabei muss zwischen diesen Elementen eine inhaltliche Verbindung vorhanden sein; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst gestellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt. Soweit ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, werde ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – dennoch beantworten.

**„Der Radverkehr gewinnt innerhalb des Dresdner Verkehrsgeschehens immer stärker an Bedeutung. Daraus ergibt sich auch ein höherer Bedarf an Radabstellanlagen an den Bahnhöfen und S-Bahn-Haltestellen in der Stadt Dresden. An einigen Stationen bestehen bis heute gar keine Abstellanlagen, andere sind sichtbar überlastet.**

Seit 2019 bietet das Bundesverkehrsministerium zusammen mit der DB Station & Service AG ein Förderprogramm „Bike+Ride“ für insgesamt 100.000 neue Radabstellplätze bis 2022 an. Kommunen erhalten dabei eine anteilige Finanzierung in Höhe von bis zu 60 Prozent der zuzuschüssigen Ausgaben über die Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI). Zudem bietet die Deutsche Bahn Muster-Gestattungsverträge für die unentgeltliche Nutzung von Flächen, die sich im DB-Eigentum befinden, an.

1. **Hat die Stadt Dresden schon Mittel aus dem Förderprogramm Bike+Ride des Bundesverkehrsministeriums abgerufen und wenn ja, in welcher Höhe und für welche Projekte?“**

Die Landeshauptstadt Dresden hat nach derzeitigem Stand keine Mittel aus dem oben beschriebenen Förderprogramm abgerufen.

2. **„Plant die Stadtverwaltung eine Beteiligung am Förderprogramm und wenn ja für welche Projekte und in welcher Höhe?**
3. **Falls eine Beteiligung nicht vorgesehen ist: Aus welchen Gründen beteiligt sich die Stadt Dresden nicht am genannten Förderprogramm? Wie könnte ein Antragsverfahren in die Wege geleitet werden, um die zur Verfügung stehenden Mitteln und Unterstützungsleistungen doch noch zu nutzen?“**

Eine Nutzung des Förderprogramms durch die Landeshauptstadt Dresden wäre wünschenswert, leider ist dies seitens der DB AG nur durch Unterzeichnung des Muster-Gestattungsvertrages möglich. Dieser enthält umfangreiche Regelungen, die für die Stadt nachteilig sind und zu nicht unerheblichen laufenden Kosten sowie einer vom Umfang her nicht einschätzbaren Schadenersatzpflicht führen können. Inwieweit in diesem Fall ein Deckungsschutz beim Kommunalen Schadenausgleich gegeben ist, ist fraglich, da die Stadt vertragliche Pflichten über das gesetzliche Erfordernis hinaus eingehen würde. Der Deckungsschutz besteht nur für eine Haftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Der Muster-Gestattungsvertrag ist kompliziert und enthält zahlreiche für den Nutzungszweck unangemessene Pflichten für die Stadt, welche teils nicht klar geregelt sind, sondern nur auf (oft interne) Regelungen der DB AG und der verbundenen Unternehmen verweisen.

Aus den umfangreich benannten Risiken und den sich daraus ergebenden Nachteilen für die Landeshauptstadt ist derzeit eine Nutzung mittels Muster-Gestattungsvertrag ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert